

Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung in der Friedrich-Schelling-Schule Besigheim

vom 14.05.2013, geändert vom 09.06.2015 (gültig zum 01.09.2015)

§ 1 Grundschülerbetreuung Öffnungszeiten/Ferien

Für Grundschüler der 1. – 4. Klasse wird in der Friedrich-Schelling-Schule Besigheim eine Kernzeitenbetreuung angeboten. Träger dieses Angebotes ist die Stadt Besigheim, welche auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig ist.

Die Kernzeitenbetreuung in Besigheim findet montags bis freitags von 7 Uhr bis 8 Uhr vor dem Schulunterricht und von 11.20 Uhr bis 14 Uhr bzw. bis 17 Uhr nach dem Schulunterricht statt. Der dazwischenliegende Zeitraum wird von der Schule abgedeckt.

Das Betreuungsangebot erstreckt sich grundsätzlich auf das jeweilige Schuljahr. Darüber hinaus wird in den Ferien eine durchgehende Betreuung von 7.45 Uhr bis 14.00 Uhr (bei Bedarf auch bereits ab 7 Uhr und bis 17 Uhr) angeboten. In den Weihnachtsferien und in einem Teil der Sommerferien findet keine Kernzeitenbetreuung statt. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung etc. ergeben. Muss die Kernzeitenbetreuung geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet. Für die Ferienbetreuung wird in der Kernzeitenbetreuung jeweils rechtzeitig vorher ein Anmeldeformular ausgeteilt.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Grundschüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch Hilfe; jedoch findet in den Kernbetreuungszeiten bis 14 Uhr keine konkrete Hausaufgabenbetreuung statt. Schulunterricht findet ebenfalls nicht statt.

§ 3 Aufnahme

In die Kernzeitenbetreuung in Besigheim werden Kinder, die die Friedrich-Schelling-Schule Besigheim besuchen, aufgenommen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der

Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der zuständigen Betreuungskraft in der Kernzeitenbetreuung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.
Hierfür wird in der Kernzeitenbetreuung noch ein weiteres Formular ausgeteilt.

§ 4 Abmeldung/Kündigung

Die Anmeldung zur Kernzeitenbetreuung erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Schuljahr und wird automatisch für's Folgeschuljahr verlängert, wenn keine Kündigung erfolgt. Kündigungen, die in schriftlicher Form erfolgen müssen, sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende, also auf 31. Juli eines jeden Jahres, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Schuljahresende, möglich. Einer Kündigung/Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind in eine andere Schule wechselt bzw. in die 5. Klasse wechselt.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, Arbeitsplatzverlust) ist eine Kündigung während des Schuljahres möglich; hierbei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat möglich.)

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen,

- wenn ein Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht gezahlt wurde
- wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet werden
- wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört oder wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen, trotz eines vom Träger vereinbarten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Kernzeitengruppe wird von mindestens einer Betreuungskraft betreut.

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Entlassen der Schüler aus der Einrichtung. Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

§ 6 Versicherung

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung in Schulzeiten besteht für Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des 7. Buches Sozialgesetzbuch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, und zwar

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Fest etc.)

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung in Ferienzeiten oder an schulfreien Tagen besteht ein Versicherungsschutz über eine Gruppenunfallversicherung.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der zuständigen Betreuungskraft in der Kernzeitenbetreuung unverzüglich gemeldet werden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

Können Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist der Besuch der Kernzeitenbetreuung ausgeschlossen.

Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit wie Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Kopfläuse, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, muss dem Betreuungspersonal sofort angezeigt werden. Der Besuch der Kernzeitenbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Die erneute Teilnahme an der Kernzeitenbetreuung kann in diesen Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 8

Elternbeitrag

Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

Die monatlichen Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung an der Grundschule in Besigheim richten sich nach der Familiensituation und nach der Anzahl der Betreuungstage:

<u>Familiensituation</u>	Vor und nach dem Schulunterricht Betrag pro Monat							
	Frühgruppe		Mittagsgruppe			Spätgruppe		
Familien mit xxx	7 – 8 Uhr		11.20 – 14 Uhr			14 – 17 Uhr		
Kindern unter 18 J.	4-5 T. 1-3 T.		4-5 T.	3 T.	2 T.	1 T.	4-5 T. 1-3 T.	
- 1 Kind	35€	25€	65€	50€	40€	25€	80 €	60€
- 2 Kinder	35€	25€	60€	50€	40€	25€	75 €	55€
- 3 Kinder	35€	25€	55€	45€	40€	25€	70 €	50€
- 4 Kinder + mehr	30€	20€	40€	35€	30€	20€	65 €	45€

Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 %; des Weiteren wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30 % gewährt. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Entgeltpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Die Gebühr wird jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Zahlungspflichtiger ist der Erziehungsberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei der Anmeldung zu einem festen Kernzeitenbetreuungsplatz ist die Ferienbetreuung inbegriffen (die Ferienbetreuung richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Betreuungstage, wenn darüber hinaus eine Ferienbetreuung gewünscht wird, gelten die Gebühren für die Ferienbetreuung). Die zusätzliche Ferienbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn genügend Plätze frei sind. Eine verbindliche Anmeldung wird rechtzeitig vor der jeweiligen Ferienbetreuung abgefragt.

	Ferienbetreuung				
	Betrag pro Woche				
<u>Familiensituation</u>					
Familien mit xxx	7.45 – 14 Uhr		14 - 17 Uhr		
Kindern unter 18 J.	5 T. 3 T. 2 T. 1 T.		täglich		
- 1 Kind	50€	35€	25€	15€	25 €
- 2 Kinder	50€	35€	25€	15€	25 €
- 3 Kinder	50€	35€	25€	15€	25 €
- 4 Kinder + mehr	50€	35€	25€	15€	25 €

Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 %; des Weiteren wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30 % gewährt.

Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 9 Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Erziehungsberechtigten begründet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

Einverständniserklärung

**zum Besuch der Kernzeitenbetreuung
an der Friedrich-Schelling-Schule Besigheim**

Name und Vorname des Kindes geb. am

Anschrift

____ Wir haben die Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung in der Friedrich-Schelling-Schule Besigheim bei der Anmeldung erhalten und erkennen sie hiermit verbindlich an.

____ Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind an den Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände stattfinden (z.B. Ausflüge, Spaziergänge, Schwimmbadbesuch etc.) teilnimmt.

____ Wir sind damit einverstanden, dass an den oben genannten Aktivitäten Privat-Autos oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Unser Kind hat folgende Allergie, chronische Krankheit usw. und muss folgende Medikamente einnehmen:

In Notfällen zu benachrichtigen:

Name Telefonnummer

Name Telefonnummer

Besigheim, den _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingangsbestätigung

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Einverständniserklärung

zum Besuch der Kernzeitenbetreuung an der Friedrich-Schelling-Schule Besigheim

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind

Name und Vorname des Kindes geb. am

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen worden ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Besigheim, den _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Wir erklären, dass unser Kind

Name und Vorname des Kindes geb. am

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in unserem Auftrag von der Einrichtung (Kernzeitenbetreuung) abgeholt werden kann:

Name und Vorname

Name und Vorname

Name und Vorname

Besigheim, den _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingangsbestätigung

Absender:

Telefon:

Stadtverwaltung Besigheim
- Frau Anette Walz -
Marktplatz 12

74354 Besigheim

Kernzeitenbetreuung an der Grundschule in Besigheim **- Verbindliche Anmeldung für das Schuljahr 2015/16 -**

NAME DES KINDES

GEBURTSTAG DES KINDES

VOR- UND ZUNAME BEIDER ELTERN

BZW. SONSTIGER ERZIEHUNGSBERECHTIGTER

Familiensituation *, bitte ankreuzen:

- Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren ☐
- Familie mit 2 Kinder unter 18 Jahren ☐
- Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren ☐
- Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren ☐

Geschwisterermäßigung ☐

Inhaber des Familienpasses der Stadt Besigheim ☐

Voller Betreuungsplatz (11.20 – 14 Uhr) 4 – 5 Tage ☐

Tageweise Betreuung (11.20-14 Uhr) 1 Tag ☐ 2 Tage ☐ 3 Tage ☐

(Wochentage:

Frühbetreuung von 7 – 8 Uhr 1- 3 Tage ☐ 4 - 5 Tage ☐

(Wochentage:

Spätbetreuung von 14 – 17 Uhr 1- 3 Tage ☐ 4 - 5 Tage ☐

(Wochentage:

Ich/wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unserer Angaben.
Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, daß Veränderungen, die zu einem neuen Gebührensatz führen, der
Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen sind.

ORT/DATUM

UNTERSCHRIFT BEIDER ELTERNTEILE

Name, Vorname des Kindes _____

Name der Mutter _____

Name des Vaters _____

Anschrift _____

Email-Adresse _____

In unserer Familie leben folgende Kinder unter 18 Jahren:

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Bitte beiliegendes SEPA-Lastschrift-Formular ausfüllen und zusammen mit der Anmeldung der Kernzeitbetreuung an die Stadt Besigheim zurückgeben.
Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung nur mit Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates bearbeitet werden kann!

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE36ZZZ00000060237



Kulturamt Besigheim

**Postfach 12 62
 74350 Besigheim**

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich/wir ermächtige/n die Stadt Besigheim, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Besigheim auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mandatsreferenz (=Buchungszeichen): wird separat mitgeteilt

Name:										Vorname:									
Straße und Hausnummer:										PLZ und Ort:									
Kreditinstitut (Bank):																			
BIC:														Angaben zum Kreditinstitut, BIC und IBAN finden Sie auf Ihrem Kontoauszug					
IBAN:		D	E																

Ort

Datum

Unterschrift/en

**Stadt Besigheim
Landkreis Ludwigsburg**

Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung in der Kreuzäckergrundschule Ottmarsheim

vom 14.05.2013, geändert am 09.06.2015 (gültig zum 01.09.2015)

§ 1 Grundschülerbetreuung Öffnungszeiten/Ferien

Für Grundschüler der 1. – 4. Klasse wird in der Kreuzäckergrundschule Ottmarsheim eine Kernzeitenbetreuung angeboten. Träger dieses Angebotes ist die Stadt Besigheim, welche auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig ist.

Die Kernzeitenbetreuung in Ottmarsheim findet montags, mittwochs und freitags von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr vor dem Schulunterricht und von 12 Uhr bis 15 Uhr bzw. 17 Uhr nach dem Schulunterricht statt. Der dazwischenliegende Zeitraum wird von der Schule abgedeckt.

Das Betreuungsangebot erstreckt sich grundsätzlich auf das jeweilige Schuljahr. Darüber hinaus wird in den Ferien eine durchgehende Betreuung von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. 17 Uhr angeboten. In den Weihnachtsferien und in einem Teil der Sommerferien findet keine Kernzeitenbetreuung statt. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung etc. ergeben. Muss die Kernzeitenbetreuung geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

Für die Ferienbetreuung wird in der Kernzeitenbetreuung jeweils rechtzeitig vorher ein Anmeldeformular ausgeteilt.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Grundschüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch Hilfe; jedoch findet in den Kernbetreuungszeiten bis 14 Uhr keine konkrete Hausaufgabenbetreuung statt. Schulunterricht findet ebenfalls nicht statt.

§ 3 Aufnahme

In die Kernzeitenbetreuung in Ottmarsheim werden Kinder, die die Kreuzäckergrundschule Ottmarsheim besuchen, aufgenommen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der zuständigen Betreuungskraft in der Kernzeitenbetreuung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein. Hierfür wird in der Kernzeitenbetreuung noch ein weiteres Formular ausgeteilt.

§ 4 Abmeldung/Kündigung

Die Anmeldung zur Kernzeitenbetreuung erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Schuljahr und wird automatisch für's Folgeschuljahr verlängert, wenn keine Kündigung erfolgt. Kündigungen, die in schriftlicher Form erfolgen müssen, sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende, also auf 31. Juli eines jeden Jahres, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Schuljahresende, möglich. Einer Kündigung/Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind in eine andere Schule wechselt bzw. in die 5. Klasse wechselt.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, Arbeitsplatzverlust) ist eine Kündigung während des Schuljahres möglich; hierbei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat möglich.)

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen,

- wenn ein Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht gezahlt wurde
- wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet werden
- wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört oder wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen, trotz eines vom Träger vereinbarten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Kernzeitengruppe wird von mindestens einer Betreuungskraft betreut.

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Entlassen der Schüler aus der Einrichtung. Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

§ 6 Versicherung

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung in Schulzeiten besteht für Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des 7. Buches Sozialgesetzbuch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, und zwar

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Fest etc.)

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung in Ferienzeiten oder an schulfreien Tagen besteht ein Versicherungsschutz über eine Gruppenunfallversicherung.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der zuständigen Betreuungskraft in der Kernzeitenbetreuung unverzüglich gemeldet werden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

Können Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist der Besuch der Kernzeitenbetreuung ausgeschlossen.

Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit wie Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Kopfläuse, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, muss dem Betreuungspersonal sofort angezeigt werden. Der Besuch der Kernzeitenbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Die erneute Teilnahme an der Kernzeitenbetreuung kann in diesen Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 8

Elternbeitrag

Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

Die monatlichen Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung an der Grundschule in Ottmarsheim richten sich nach der Familiensituation und nach der Anzahl der Betreuungstage:

<u>Familiensituation</u>	Vor und nach dem Schulunterricht								
	Betrag pro Monat								
	Frühgruppe			Mittagsgruppe			Spätgruppe		
	7.30–8.30Uhr			12 – 15 Uhr			15 – 17 Uhr		
Kindern unter 18 J.	mo,mi,fr			mo,mi,fr			mo - fr		
	3Tage	2Tage	1Tag	3Tage	2Tage	1Tag	4-5 Tage	1-3 Tage	
- 1 Kind	25€	20€	10€	50€	40€	25€	55€	40€	
- 2 Kinder	25€	20€	10€	50€	40€	25€	50€	35€	
- 3 Kinder	25€	20€	10€	45€	40€	25€	45€	35€	
- 4 Kinder + mehr	20€	15€	10€	35€	30€	20€	40€	30€	

Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 %; des Weiteren wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30 % gewährt. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Die Gebühr wird jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Zahlungspflichtiger ist der Erziehungsberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei der Anmeldung zu einem festen Kernzeitenbetreuungsplatz ist die Ferienbetreuung inbegriffen (die Ferienbetreuung richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Betreuungstage, wenn darüber hinaus eine Ferienbetreuung gewünscht wird, gelten die Gebühren für die Ferienbetreuung). Die zusätzliche Ferienbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn genügend Plätze frei sind. Eine verbindliche Anmeldung wird rechtzeitig vor der jeweiligen Ferienbetreuung abgefragt.

Ferienbetreuung					
Betrag pro Woche					
<u>Familiensituation</u>					
Familien mit xxx	7.30 – 15 Uhr				15 – 17 Uhr
Kindern unter 18 J.	4-5 Tage 3 Tage 2 Tage 1 Tag				täglich
1 Kind	55€	40 €	30 €	20 €	20 €
2 Kinder	55€	40 €	30 €	20 €	20 €
3 Kinder	55€	40 €	30 €	20 €	20 €
4 Kinder + mehr	55€	40 €	30 €	20 €	20 €

Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 %; des Weiteren wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30 % gewährt.

Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 9 Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Erziehungsberechtigten begründet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

Einverständniserklärung

**zum Besuch der Kernzeitenbetreuung
an der Kreuzäckergrundschule Ottmarsheim**

Name und Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

Wir haben die Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung in der KreuzäckerGrundschule Ottmarsheim bei der Anmeldung erhalten und erkennen sie hiermit verbindlich an.

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind an den Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände stattfinden (z.B. Ausflüge, Spaziergänge, Schwimmbad-besuch etc.) teilnimmt.

Wir sind damit einverstanden, dass an den oben genannten Aktivitäten Privat-Autos oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Unser Kind hat folgende Allergie, chronische Krankheit usw. und muss folgende Medikamente einnehmen:

In Notfällen zu benachrichtigen:

Name

Telefonnummer

Name

Telefonnummer

Besigheim, den _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingangsbestätigung

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Einverständniserklärung

**zum Besuch der Kernzeitenbetreuung
an der Kreuzäckergrundschule Ottmarsheim**

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind

Name und Vorname des Kindes geb. am

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen worden ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Besigheim, den _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Wir erklären, dass unser Kind

Name und Vorname des Kindes geb. am

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in unserem Auftrag von der Einrichtung (Kernzeitenbetreuung) abgeholt werden kann:

Name und Vorname

Name und Vorname

Name und Vorname

Besigheim, den _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingangsbestätigung

Absender:

Telefon:

Stadtverwaltung Besigheim
 - Frau Anette Walz -
 Marktplatz 12

74354 Besigheim

Kernzeitenbetreuung an der Grundschule in Ottmarsheim

- Verbindliche Anmeldung für das Schuljahr 2015/16 -

NAME DES KINDES

GEBURTSTAG DES KINDES

VOR- UND ZUNAME BEIDER ELTERN

BZW. SONSTIGER ERZIEHUNGSBERECHTIGTER

Familiensituation *, bitte ankreuzen:

- Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren ☐
- Familie mit 2 Kinder unter 18 Jahren ☐
- Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren ☐
- Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren ☐

Geschwisterermäßigung ☐Inhaber des Familienpasses der Stadt Besigheim ☐

Mittagsbetreuung von 12 – 15 Uhr

Tageweise Betreuung 1 Tag ☐ 2 Tage ☐ 3 Tage ☐

(Wochentage:

Frühbetreuung von 7.30 – 8.30 Uhr 1 Tag ☐ 2 Tage ☐ 3 Tage ☐

(Wochentage:

Spätbetreuung von 15 – 17 Uhr 1- 3 Tage ☐ 4 - 5 Tage ☐

(Wochentage:

Ich/wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unserer Angaben.

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, daß Veränderungen, die zu einem neuen Gebührensatz führen, der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen sind.

ORT/DATUM

UNTERSCHRIFT BEIDER ELTERNTEILE

Name, Vorname des Kindes _____

Name der Mutter _____

Name des Vaters _____

Anschrift _____

Email-Adresse _____

In unserer Familie leben folgende Kinder unter 18 Jahren:

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Bitte beiliegendes SEPA-Lastschrift-Formular ausfüllen und zusammen mit der Anmeldung der Kernzeitbetreuung an die Stadt Besigheim zurückgeben.
Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung nur mit Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates bearbeitet werden kann!